

IKB genießt wieder eine gute Bonität

maf. FRANKFURT. Die in der Finanzkrise stark unter die Räder gekommene IKB Deutsche Industriebank hat nun wieder eine investitionswürdige Kreditwürdigkeit. Der Düssel-dorfer Mittelstandsfinanzierer hat sich rund zehn Jahre nicht mehr von Ratingagenturen bewerten lassen. Nun nahmen Moody's und Fitch eine Bewertung der Bonität der IKB vor, die von dem texanischen Finanzinvestor Lone Star kontrolliert wird. Die beiden Ratings liegen mit „Baa1“ (Moody's) und „BBB“ (Fitch) in dem Bereich, der am Finanzmarkt „Investment Grade“ genannt wird. Das steht für investitionswürdig. Mit diesen Ratings würden die Anforderungen vieler Geschäftspartner und institutioneller Investoren erfüllt, teilte die IKB mit. Moody's begründete ihre Bewertung mit der soliden Eigenkapitalausstattung, der guten Kreditqualität und der Marktstellung im deutschen Mittelstand. Nach Angaben der IKB hat Fitch das klare Geschäftsmodell überzeugt, das auf öffentliche Fördermittelkredite und gewerbliche Kredite mit dem gehobenen Mittelstand fokussiert sei. Hinzu kämen eine starke Eigenkapitalposition und ein solides Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil. Fitch stuft IKB im Vergleich zu Moody's eine Stufe höher, dafür bewertet die Ratingagentur den Ausblick als negativ. Laut IKB liegt dies vor allem an den aktuellen Marktbedingungen der Bankenbranche. Bei Moody's ist der Ausblick stabil.

Deutsche sparen so viel wie nie

sibi. FRANKFURT. Das Geldvermögen aller Deutschen zusammerechnet ist in der Corona-Krise deutlich gestiegen; und zwar sowohl durch Sparen als auch durch Bewertungsgewinne bei Aktien. Das berichtet die Deutsche Bundesbank, die zum Geldvermögen auch Wertpapiere zu ihrem Zeitwert zählt. Im dritten Quartal 2020 stieg das Geldvermögen den Angaben zufolge auf 6,738 Billionen Euro. Das waren 108 Milliarden Euro oder 1,6 Prozent mehr als im vorhergehenden Quartal. Die Bewertungsgewinne aus Aktien beziffert die Bundesbank fürs dritte Quartal auf 20 Milliarden Euro. Die DZ Bank schätzt, zum Jahreswechsel dürfte das Geldvermögen bereits 7,1 Billionen Euro betragen haben. Das wäre eine Zunahme um 393 Milliarden Euro im Jahresverlauf. Als ein wichtiger Grund gilt eine hohe Sparquote der privaten Haushalte, hinter der zum einen weniger Konsummöglichkeiten in der Krise, zum anderen aber auch ein gewisses Vorsichtssparen stecken dürfte. Die Europäische Zentralbank hatte im September analysiert, das unfreiwillige Sparen durch die Corona-Maßnahmen stelle wohl den wichtigeren Faktor dar als das Vorsichtssparen. Im Sommer spielte vor allem der ausgefallene Auslandsurlaub eine Rolle, zuletzt auch wieder die geschlossenen Geschäfte. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes stieg die deutsche Sparquote 2020 auf das Rekordhoch von 16,3 Prozent.

Drohen höhere Anleger-Steuern?

dmoh. FRANKFURT. Der Deutsche Derivate Verband (DDV) warnt vor noch höheren Steuern für Privatanleger. Der Verband fürchtet demnach, dass der große Bereich der Options-scheine vom Bundesfinanzministerium anders als 2020 vorgeschlagen in den Topf der Termingeschäfte einsortiert wird. Das hätte für Anleger weitreichende Folgen. Verluste und Gewinne aus diesem Bereich könnten dann nicht mehr mit Verlusten und Gewinnen zum Beispiel aus der Aktienanlage verrechnet werden. „Es kann zu der Situation kommen, dass ein Anleger in einem Jahr hohe Verluste in der Geldanlage erleidet, aber dennoch Steuern auf Kursgewinne aus der Kapitalanlage zahlen muss“, sagt Henning Bergmann, geschäftsführender Vorstand des DDV. Er warnt daher deutlich davor, die Optionsscheine dem seit Anfang 2021 neu geschaffenen Steuertopf der Termingeschäfte zuzuordnen. „Anleger, die ihr Aktien-depot damit absichern wollen, würden bestraft.“ Die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz hält die Änderungen im Einkommensteuergesetz für Kapitalanleger für verfassungswidrig und wird juristisch dagegen vorgehen. „Dass jemand trotz Verlusten besteuert wird, darf nicht sein“, sagt Jürgen Kurz von der DSW. Die Aufteilung in zwei Töpfe beklagt die DSW damit genauso wie die 2020 eingeführte Beschränkung der steuerlichen Verlustanrechnung von Totalverlusten. „Noch ist völlig unklar, ob Verluste aus Wirecard-Aktien vollständig steuerlich berücksichtigt werden können.“

Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder schlicht das Alter – jeder kann einmal in die Situation kommen, in der er oder sie für eine bestimmte Zeit oder bis zum Lebensende nicht mehr eigenständig handeln kann. Doch Rechnungen müssen weiter beglichen, mitunter auch ein Pflegeheim ausgesucht oder verschiedenen medizinischen Behandlungen zugestimmt werden. Dann ist es gut, wenn jemand für diesen Fall vorgesorgt und in einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung geregelt hat, wer sich um die verschiedenen Belange, also das Vermögen sowie Fragen rund um die Gesundheit oder die Unterbringung in einem Pflegeheim kümmert. Denn entgegen einer immer noch weitverbreiteten Meinung sind es eben nicht automatisch der Ehepartner oder bei volljährigen Kindern die Eltern, die sich dann um die Belange kümmern dürfen. Liegt keine Vollmacht vor, weist das Betreuungsgericht einen Betreuer zu. „Viele Verbraucher ist nach wie vor nicht bewusst, dass im Ernstfall weder der Ehepartner noch Kinder rechtsgeschäftlich für den Betroffenen tätig werden können und erst recht keine Entscheidung für diesen über medizinische Maßnahmen treffen können“, bestätigt Bernd Schmalenbach, Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht in Sindelfingen. Daher sollte jeder ab dem 18. Lebensjahr festhalten, wer entscheiden und handeln soll, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. „Langsam erkennen auch jüngere Menschen, dass es sinnvoll ist, eine Vorsorgevollmacht zu errichten“, sagt der Dresdner Notar Heribert Heckschen. Allerdings besitzen viele noch immer keine Vorsorgevollmacht. Viele Verbraucher scheinen allerdings die Zeiten des Lockdowns zu nutzen, um ihre Unterlagen zu sortieren und sich mit den Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu beschäftigen. So berichten Anwälte und Notare von einem deutlichen Zuwachs an Beratungsmandaten seit Beginn der Corona-Krise. „Neben dem Regeln persönlicher Angelegenheiten besteht eine weitere Motivation offensichtlich darin, sich für den Fall schwerer Verläufe einer Corona-Infektion bestmöglich abzusichern“, sagt Petra Vetter, Fach-anwältin für Medizinrecht in Stuttgart. Eine Vorsorgevollmacht ergibt für alle Volljährigen Sinn. In dieser kann jeder regeln, welche Aufgaben ein Bevollmächtigter übernehmen soll. Experten unterscheiden dabei zwischen dem sogenannten Außen- und dem Innenverhältnis einer Vorsorgevollmacht. Das Außenverhältnis regelt, wozu der Bevollmächtigte gegenüber Dritten berechtigt ist. Das Innenverhältnis, was er nach dem Willen des Vollmachtgebers tun darf. Eine Vollmacht sollte allerdings ausschließlich Personen erteilt werden, denen man bedingungslos vertraut. „Missbrauch findet gerade dann statt, wenn Personen eine Vollmacht erhalten, die dem Vollmachtgeber vorher nicht ausreichend und lange bekannt waren“, sagt der Konstanz Rechtsanwalt Elmar Uricher. Auch empfiehlt er, sich gut zu überlegen, ob der Neffe oder der eigene Nachwuchs damit betraut werden soll – sofern diese bislang nicht dadurch aufgefallen sind, dass sie gut mit Geld umgehen können. Als ungünstig kann sich auch erweisen, wenn Bevollmächtigte und Erben dieselben Personen sind. Leider komme es vor, dass der mit einer Vollmacht ausgestattete Sohn für seine demente Mutter das billigste Pflegeheim in Osteuropa wählt, damit sein künftiges Erbe durch die Pflege nicht allzu sehr dezimiert wird, berichtet Uricher.

Für Oma das billigste Pflegeheim in Osteuropa

Wer Angst vor Missbrauch hat, kann auch mehrere Personen einsetzen. Schließlich muss der Vollmachtnehmer Entscheidungen für unterschiedliche Bereiche treffen – etwa zu Vermögen, Gesundheit oder ganz alltäglichen Dingen. So sollte etwa geklärt werden, ob die bevollmächtigte Person sich um Gesundheitsfragen kümmern oder entscheiden darf, was im Pflegefall passiert. Auch alltägliche Dinge wie die Fragen, ob der Vollmachtnehmer Briefe öffnen oder Versicherungen kündigen darf, sollten geklärt werden. Damit möglichst alle Bereiche bedacht werden, empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen oder sich an Vordrucke etwa vom Bundesjustizministerium oder der Stiftung Warentest zu orientieren. Sofern sich eine Person um alle Bereiche kümmert, ist das mitunter mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Auch kann es sein, dass eine Person sich gut um alltägliche Dinge und Gesundheitsfragen kümmern kann, bei Vermögensfragen jedoch überfordert ist. „Selten denken die Klienten darüber nach, dass es durchaus sinnvoll sein kann, eine Person als Bevollmächtigten zu bestellen, die sich nur um die Gesundheitsfragen kümmert, während eine andere Person die Vermögensfragen löst“, sagt Notar Heckschen. Auch können Rechtsanwälte oder Steuerberater als Vollmachtnehmer eingesetzt werden. Nicht nur auf eine, sondern auf zwei oder mehrere Personen zu setzen, kann aus mehreren Gründen Sinn ergeben. Schließlich würden von vielen die falschen Bevollmächtigten ausgewählt, beobachtet der Sindelfinger Fachanwalt Schmalenbach. Denn häufig würde eine Vertrauensperson im Alter des Vollmachtgebers gewählt. Und da die Vollmachten in den meisten Fällen erst im Alter grei-



Wenn Verwandte unerwartet die Wohnung verlassen, sollte man vorbereitet sein.

Foto Hannah Aders

Auch Junge sollten den Ernstfall regeln

Wenn jemand zum Pflegefall wird, passiert das oft überraschend. Dann ist es gut, wenn eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung bestehen. Sonst bestellt das Gericht einen Betreuer.

Von Barbara Brandstetter

fen, sind Bevollmächtigte dann mit der Aufgabe oft überfordert. „Es sollten daher als Bevollmächtigte in jedem Fall zumindest zusätzlich auch jüngere Ersatzbevollmächtigte bestimmt werden, oder gleich jemand, der jünger ist, zum Bevollmächtigten“, rät Schmalenbach. Um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen, könnten auch zwei Bevollmächtigte ernannt werden, die sich gegenseitig kontrollieren. In dem Innenverhältnis sollte dann aber auch geklärt werden, wer das letzte Wort hat, falls es zu Streitigkeiten kommt. Ohnehin sollte alles schriftlich dokumentiert werden – auch wenn der Vollmachtnehmer eine Aufwandsentschädigung erhalten soll. „Um späteren Streit gerade mit den Erben zu vermeiden, sollte eine mögliche Vergütung in der Vollmacht geregelt werden“, sagt Uricher. Experten raten, mit der Vorsorgevollmacht auch noch eine Betreuungsverfügung abzuschließen beziehungsweise in die Vorsorgevollmacht zu integrieren. Das ist sinnvoll, da insbesondere eigenhändig verfasste Vorsorgevollmachten in einigen Fällen mitunter nicht in allen Punkten greifen oder nicht anerkannt werden. Zudem kommt es vor, dass der Vollmachtnehmer im Ernstfall selbst nicht handeln kann oder will. Oder aber jemand findet keine Person seines Vertrauens, die er mit einer Vorsorgevollmacht betrauen möchte. In einer Betreuungsverfügung kann dann zumindest festgehalten werden, welche Person man sich als Betreuer wünscht, welche Art von Unterbringung man sich im Pflegefall vorstellt oder wer sich um die Katze kümmern soll. „Eine Betreuungsverfügung ersetzt allerdings nicht das formale Verfahren der Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht, sondern erhält lediglich den Vorschlag, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll“, sagt Schmalenbach. Inhalt und Umfang der Betreuung richten sich neben Wünschen des Betreuten vorrangig nach den gesetzlichen Vorschriften. Also auch, wenn etwa der Sohn als ehrenamtlicher Betreuer tätig wird, müssen relevante Entscheidungen mit dem Gericht geklärt und Vermögensbestände offengelegt werden. Im Prinzip ist eine Vorsorgevollmacht mit Datum und Unterschrift gültig. Wichtig ist allerdings, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig ist. Die Vollmacht kann für rund zehn Euro bei Betreuungsstellen öffentlich beglaubigt werden. Umfasst das Vermögen allerdings Immobilien, ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll und mitunter notwendig. Eine Umfrage von „Finanztest“ unter rund 450 Betreuungsbehörden im vergangenen Jahr hat zwar ergeben, dass Grundbuchämter die öffentlichen Beglaubigungen weitestgehend akzeptieren. Bedingung ist allerdings, dass der Vollmachtgeber noch lebt. Wer auf Nummer Sicher gehen möchte und Immobilien und Gesellschaftsbeteiligungen im In- oder Ausland besitzt, sollte die Vollmacht von einem Notar beurkunden lassen. „Im Ausland wird häufig gerade die notarielle Beurkundung gefordert, um eine Anerkennung der Vollmacht erlangen zu können“, sagt Elmar Uricher. Eine professionelle Beratung bietet Rechtssicherheit und schützt zudem davor, gravierende Fehler zu begehen. So beobachtet der Dresdner Notar

Heckschen beispielsweise, dass Vorsorgevollmachten meist nicht mit entsprechenden Testamenten und Gesellschaftsverträgen abgestimmt sind. Sein Notariat habe in der Corona-Krise beispielsweise festgestellt, dass der in Quarantäne befindliche Gesellschafter eine Person bevollmächtigt hatte, die allerdings Kraft Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen war. „Sowohl bei notariell beglaubigten wie bei notariell beurkundeten Vollmachten besteht der Vorteil darin, dass zumindest die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vom Notar überprüft wurde“, sagt Heckschen. Der Preis für Beglaubigung

und Beurkundung richtet sich dabei nach der Höhe des Vermögens. Bei einem Bruttovermögen von 100 000 Euro kostet die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht rund 165 Euro, bei einem Wert von 250 000 Euro sind es zirka 300 und bei 500 000 Euro müssen rund 535 Euro gezahlt werden – jeweils zusätzlich Mehrwertsteuer. Bestätigt der Notar lediglich, dass die Person unterzeichnet hat, die bei ihm erschienen ist, findet also lediglich eine Beglaubigung statt, werden bei einem Vermögenswert von 100 000 Euro 33 Euro fällig. Ab einem Vermögenswert von 280 000 Euro liegt die Gebühr bei 70 Euro. Auch in diesem Fall kommt noch die Mehrwertsteuer dazu. Banken müssen beglaubigte oder beurkundete Vollmachten akzeptieren. „Lediglich wenn Anhaltspunkte für eine Fälschung, Änderung oder einen Widerruf vorliegen, darf die Bank weitere Anforderungen stellen“, sagt Schmalenbach. Wer aber möglichst schnell Zugriff auf Konten oder Depots haben und sich unnötige Diskussionen sparen möchte, sollte bei seiner Bank eine Bankvollmacht ausfüllen. Es empfiehlt sich, mit der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung auch gleich eine Patientenverfügung zu erstellen. Dies ist seit 2009 möglich. In ihr kann jeder festhalten, welche lebenserhaltenden Behandlungen er wünscht und welche er ablehnt. Die Patientenverfügung muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Sofern eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kümmert sich der für die medizinischen Fragen Bevollmächtigte darum, dass der Inhalt der Patientenverfügung und somit der Wille des Vollmachtgebers durchgesetzt wird. Aktuell stellen sich viele die Frage, ob sie ihre Patientenverfügung aufgrund von Covid-19 überarbeiten müssen. „Solange ein Patient entscheidungsfähig ist und selbst noch in eine Beatmung bei einer Covid-19-Erkrankung einwilligen kann, ist gar kein Raum für eine Patientenverfügung“, sagt Fachanwältin Vetter. Eine Patientenverfügung komme immer erst dann, also auch unabhängig von einer Covid-19-Erkrankung, zur Anwendung, wenn der Patient sich dauerhaft nicht mehr zu den Behandlungsoptionen äußern kann. Die meisten Patienten würden aber durch Corona gar nicht in eine derartige Situation versetzt. „Deshalb müssen Patientenverfügungen wegen Corona daher grundsätzlich nicht aktualisiert werden“, bestätigt auch Notar Heckschen. „Die meisten Klienten erkennen nicht, dass ihre bisher errichtete Patientenverfügung auch die Behandlung bei einer Covid-19-Erkrankung ausreichend regelt.“ Die Dokumente ergeben allerdings nur dann Sinn, wenn diese im Ernstfall auch schnell gefunden werden. Sie sollten daher in einem Vorsorgeordner in der Wohnung aufbewahrt werden. Auch hilft eine checkkartengroße Notfallkarte, auf der vermerkt wird, wer im Ernstfall benachrichtigt werden soll. Sinnvoll ist, die Unterlagen dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu melden. Ende September 2020 waren rund 4,9 Millionen Einträge vermerkt. Im Register können Verbraucher eintragen, welche Vereinbarungen existierende (Vorsorgevollmacht, Patienten- und/oder Betreuungsverfügung) und für welche Bereiche Vollmachten erteilt wurden (Vermögen, Gesundheit, Aufenthaltsbestimmungen, persönliche Angelegenheiten). Und natürlich die Daten des oder der Bevollmächtigten beziehungsweise des vorgeschlagenen Betreuers. Wer sich im Register online registriert, muss einmalig 13 Euro bezahlen, sofern er am Lastschriftverfahren teilnimmt. Wer die Gebühr lieber eigenhändig überweisen möchte, muss 15,50 Euro zahlen. Dass eine Absicherung für den Ernstfall Sinn ergibt, zeigt auch ein Blick in die Statistik. Laut Zentralem Vorsorgeregister haben Betreuungsgerichte im Jahr 2019 in knapp 240 000 Fällen um Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister gebeten – im Schnitt waren das 20 000 Nachfragen im Monat.

Vita für alles, was das Leben schöner macht

Den hier treffen kluge Köpfe Gleichgesinnte: für Ehemünsche und Partnerschaften, für Freizeit und Hobby. Jeden Samstag und Sonntag.

Ihre Fragen beantworten wir gerne unter Telefon: (069) 75 91-33 44

**Institute**  
29 Jahre Exklusive Partnervermittlung  
**Christa Appelt**  
Pers. +49 69 974 611 80  
www.christa-appelt.de

**Bekanntschaffen**  
fiordaliso636@gmail.com

**Männliche Begleitung**  
Weiblich, 41, schlank und sportlich (getrennt lebend) sucht männlichen Begleiter bei Wanderungen in der Zentralschweiz, Jura und Berner Oberland (1/Monat) Zuschrift mit Foto erbeten. Zuschriften erbeten unter 1510497 - F.A.Z. · 60267 Ffm.

**Sie sucht Ihn**  
**Frau**  
Polyamor bin ich nicht. Dennoch suche ich (gebunden, 55/166/60, gepflegt) einen gerne jüngeren Partner, der sporadische Treffen mit Gedankenaustausch und Zärtlichkeiten genießen kann. Ffm/AB.  
fiordaliso636@gmail.com

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36 160 www.wm-aw.de/Fa.

**Verschiedenes**

**Nach Corona: was ändert sich?**  
Hier vorbestellen: www.mxa-otte.de/krise

Vertriebspartnerschaft gesucht für bargeldloses Bürossen (Expansion). Eigene Produktion, eigene App. http://suppenkontor.de/Vertrieb/

**Kraftfahrzeuge**  
350-400 Gebrauchtwohnwagen  
www.caravan-thuir.de  
Matthäus-Stäblein-Straße 12 97424 SCHWEINFURT  
Weitweit größter Fond-Vertragshändler

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36 160 www.wm-aw.de/Fa.

**An- und Verkauf**

**Ankauf**  
von jagdlichen und sportlichen Lang und Kurzwaffen, Sammlungen und Nachlässen inkl. Behördenabwicklung.

Waffen Klausung GmbH, Welleröderstr. 50 34320 Söhrewald, Tel. 017643337828, bk@Waffen-Klausung.de

Suche histor. Ton-, Film-, Fotoaufnahmen aus der NS-Zeit. Tel. 01 5 1514/22 22 21

**www.Wein-Ankauf.de**  
Wir kaufen Ihre Weine, Champagner & Spirituosen zu Höchstpreisen an! Tel. 024 64 - 97 98 - 355 Fax - 7 07 info@wein-ankauf.de

**Suche**  
BRAUN Radio-u. Phonogeräte. Tel. 0179 7850883

70 Jahre MÜTTER GESUNDHEITS WERK

**Kuren für Mütter und ihre Kinder. Jetzt spenden!**  
www.muerttergesundheitswerk.de/spenden

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE13 7002 0500 0008 8555 04